

Verónica Chocano
c/o Loyens & Loeff
Dreikönigstrasse 55
8002 Zürich

Einschreiben

Handelsregisteramt Kanton Zürich
Schöntalstrasse 5
Postfach
8022 Zürich

Zürich, 13.12.2012

Betr.: Neueintragung Verein Dutch Business Round Table Zürich

Sehr geehrte Frau Pestalozzi,

Ich schicke Ihnen hiermit wie versprochen die fehlenden bzw. die korrigierten Dokumente:

1. Zirkularbeschluss über die Erteilung der Zeichnungsberechtigungen
2. Statuten, vollständig und korrigiert in Bezug auf die Einberufung einer Generalversammlung, den Namen bzw. den Sitz des Vereins, und die Kompetenz für die Wahl des Präsidenten.
3. Neues Protokoll der Mitgliederversammlung betreffend Statutenänderungen gemäss den Einwände Ihrerseits.
4. Neue Domizilannahmeerklärung infolge geändertem Rechtssitz.

Ich weiss, ich habe es am Telefon schon erwähnt, aber ich wollte nochmal schriftlich bestätigen, dass wir einen Handelsregisterauszug benötigen.

Ich hoffe es stimmt nun alles. Falls dem nicht so sein sollte, dann stehe ich selbstverständlich als Ansprechperson zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,

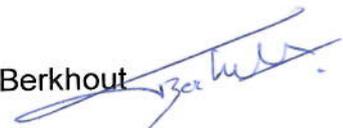

Verónica Chocano

Zürich, 22.11.2012

Zirkularbeschluss über die Erteilung der Zeichnungsberechtigungen

Hiermit bestätigen die Mitglieder des Vorstands des Dutch Business Round Table Zürich, mit Sitz in Zürich, dass folgende Zeichnungsberechtigungen erteilt werden:

1. Tom Berkhout



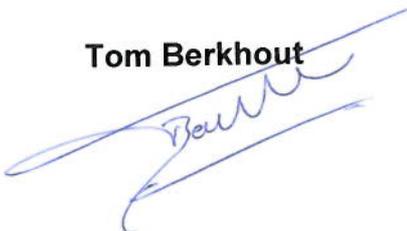
Präsident, Einzelunterschrift

2. Hendrik Huisman



Einzelunterschrift

Tom Berkhout



Peter Bloemsma



Hendrik Huisman



Cathelijn de Vries



Marieke Bakker



Jeroen van 't Hooft





I. Name und Zweck

§1 Name und Zweck

Der Dutch Business Round Table Zürich, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB (nachfolgend DBRT ZH genannt), bezweckt:

- 1.1 das Ansehen, die Rechte und die Interessen der niederländischen Business Community im Kanton Zürich zu wahren
- 1.2 ein kollegiales Verhältnis unter seinen Mitgliedern zu begründen und zu erhalten
- 1.3 die Beziehungen mit den anderen, lokalen DBRTs zu fördern
- 1.4 die Beziehungen zu Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen, zu pflegen.

II. Sitz des Vereins

§2 Sitz

Sitz des DBRT ZH ist die Gemeinde Zürich, mit folgender Adresse als Rechtsdomizil:

c/o Loyens & Loeff
Dreikönigstrasse 55
8002 Zürich

III. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich auf professioneller Ebene für den Kontakt mit den Niederlanden und mit der niederländischen berufstätigen Gemeinschaft in der Schweiz und insbesondere im Kanton Zürich interessiert. Vorbehalten bleiben die Aufnahme- sowie Ausschlussbestimmungen gemäss diesen Statuten.

§4 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs. Der Vorstand regelt die Anforderungen an das Aufnahmegesuch.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, wenn die statutarischen Voraussetzungen für dessen Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Vereinspflichten verstösst, oder trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Der Vorstand beschliesst den Ausschluss mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder. Sein Beschluss ist endgültig.



Es wird unterschieden zwischen:

1. Aktivmitgliedern
2. Passivmitgliedern
3. Freimitgliedern
4. Corporate Mitgliedern
5. Ehrenmitgliedern

1. Passivmitglieder sind die Sponsoren des Vereins, Mitglieder welche sich im Ausland niedergelassen haben, sowie weitere vom Vorstand bestimmte Personen. Sie bezahlen jährlich den durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgesetzten Mindestjahresbeitrag. Hingegen haben Passivmitglieder kein Stimmrecht, und können weder Delegierte sein, noch in ein Organ des Verbandes gewählt werden.

2. Aktivmitglied kann jeder werden, der der niederländischen Sprachgemeinschaft angehört oder sich für einen professionellen Kontakt mit den Niederlanden interessiert und in der Schweiz berufstätig ist oder war. Vorbehalten bleiben die Aufnahme- sowie Ausschlussbestimmungen gemäss diesen Statuten. Aktivmitglieder bezahlen jährlich den durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

3. Freimitglieder werden von Vereinsvorstand auf eine bestimmte Dauer ernannt, und sind für diese Zeit vom Jahresbeitrag befreit. Sie haben alle Rechte der Aktivmitglieder.

4. Corporate Mitglieder sind Aktivmitglieder, welche Firmen bzw. Gesellschaften angehören, welche einen durch den Vorstand bestimmten Jahresbeitrag bezahlen. Der Vorstand bestimmt die maximale Zahl der Mitarbeiter pro Firma, welche als Aktivmitglied teilnehmen können, und diese Mitglieder sind namentlich bei den lokalen/kantonalen DBRT(s) zu registrieren. Die Zahl der Stimmrechte pro Corporate Mitglied können durch den Vorstand beschränkt werden.

5. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Delegiertenversammlung ernannt werden. Sie haben alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslänglich befreit.

§5 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den lokalen Vorstand auf das Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge.

§6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung des Vereinszwecks beizutragen. Sie haben das Ansehen des DBRTs und die Kollegialität zu wahren.

Die Mitglieder unterstützen die Vereinsorgane bei deren Aufgabenerfüllung.



§7 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird am Anfang des Kalenderjahres für das ganze Jahr erhoben. Mitglieder, die vor dem 1. Juli eintreten, bezahlen für das laufende Jahr den vollen, jene, die am oder nach dem 1. Juli eintreten, den halben Jahresbeitrag.

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Eintrittsgebühr geschuldet insofern dieser vom Vorstand bestimmt wird.

Die finanziellen Verpflichtungen austretender oder ausgeschlossener Mitglieder dauern bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem das Mitglied austritt. Die Mitteilung über den Austritt hat schriftlich bis zum 1. Dezember vom Vereinsjahr zu erfolgen, ohne Kündigung wird die Mitgliedschaft automatisch verlängert. Wird bei Erneuerung der Jahresbeitrag nicht bis zu spätestens zum 1. Mai bezahlt, hat der Vorstand das Recht von sich aus die Mitgliedschaft zu stornieren bis die Zahlung eingetroffen ist oder zu kündigen.

IV. Organe

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

§10 Einberufung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Zudem kann ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.



§11 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:

1. Wahl des Vorstands, der Revisionsstelle, sowie allfälliger Ersatzmitglieder
2. Erlass der Reglemente
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie der Eintrittsgebühren
4. Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vereins
5. Änderung der Statuten und der Reglemente, sowie die Auflösung des Vereins

§12 Geschäftsordnung

Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die Versammlung. Der Aktuar oder die Aktuarin führt das Protokoll.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der bzw. die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er bzw. sie den Stichentscheid.

Die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt in offener Wahl. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstands sowie die Wahl oder Wiederwahl der Revisionsstelle werden gesamthaft gemäss Vorschlag des Vorstands vorgenommen, es sei denn, die Versammlung beschliesse Einzelwahl.

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten und der Reglemente bedürfen einer Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von Zweidritteln aller Mitglieder beschlossen werden, anlässlich der Mitgliederversammlung oder durch eine schriftlichen Urabstimmung.

B. Der Vorstand

§ 13 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 6 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt, aber sie können immer wählen den Termin früher zu beenden.

§14 Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, namentlich:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. Bestellung des Präsidiums des Vorstands
3. Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder
4. Geschäftsführung des Vereins
5. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen



§15 Geschäftsordnung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin in der Regel mindestens dreimal im Jahr. Zusätzliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Für Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der bzw. die Vorsitzende stimmt mit. Er bzw. sie hat den Stichentscheid.

C. Die Revisionsstelle

§16 Wahl und Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Person. Sie werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt.

§17 Aufgaben

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung des Vereins legt der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor.

V. Verschiedene Bestimmungen

§18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Deponierung des Archivs und die Verwendung des Vermögens entsprechend dem Vereinszweck.

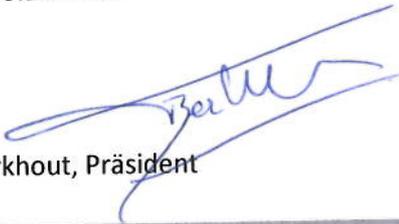
§20 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten per 5.09.2012 in Kraft.

Sitz und Gerichtstand sind die Gemeinde Zürich.

Zürich, 30.11.2012

Dutch Business Round Table Zürich


Tom Berkhout, Präsident